

Gestützt auf Art. 13, Ziffer 13, Bst. e der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 25. September 1977, in der Fassung vom 26. November 1989, erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

Abfallverordnung der Gemeinde Meilen

vom 16. März 1992

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung hat auf dem gesamten Gemeindegebiet von Meilen Gültigkeit. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gesundheitsbehörde für bestimmte Ortsteile oder Gemeindegebiete Abweichungen von dieser Verordnung bewilligen.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.
- 2 Wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind, wenn ökologisch sinnvoll, separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile.
- 3 Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Luft, Wasser und Boden sind vor schädlichen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.
- 4 Kompostierbare Abfälle sind in der Regel am Entstehungsort zu kompostieren.
- 5 Die Gemeinde fördert die Abfallentsorgung gemäss den Grundsätzen dieser Verordnung.

Art. 3 Zuständige Gemeindebehörde

Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist die Gesundheitsbehörde. Sie organisiert die Sammlung und Abfuhr zur umweltgerechten Entsorgung. Vorbehalten bleibt die Festsetzung der Gebühren gemäss Art. 10 durch den Gemeinderat.

Art. 4 Umschreibung der Abfallarten

- 1 Hauskehricht: Die im Haushalt entstehenden Abfälle, inklusive brennbares Grobgut, mit Ausnahme der separat zu sammelnden und kompostierbaren Abfälle. Abfälle aus Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetrieben, die in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen, werden diesem gleichgestellt.
- 2 Kompostierbare Abfälle: Organische Abfälle, die kompostiert und wiederverwertet werden können.

- 3 Separat zu sammelnde Abfälle: Abfälle aus Haushalt, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetrieben, welche ganz oder teilweise der Wiederverwertung oder -verwendung zugeführt werden können. Diese werden jährlich verbindlich im Abfallkalender aufgeführt.
- 4 Sonderabfälle: Sonderabfälle sind die in der bundesrätlichen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. September 1986 aufgeführten Abfälle.
- 5 Bauabfälle: Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen zu entsorgende Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle.

Art. 5 **Aufgaben der Gemeinde**

- 1 Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr zur umweltgerechten Entsorgung folgender Abfallarten:
 - a) Hauskehricht,
 - b) separat zu sammelnde Abfälle gemäss Abfallkalender.
- 2 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten überlassen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit andern Gemeinden zusammenschliessen.
- 3 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung durch Information, Beratung und den Häckseldienst.
- 4 Die Gemeinde unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus Haushaltungen.
- 5 Die Gemeinde kann von Betrieben einen Abfall-Entsorgungsnachweis verlangen.
- 6 Die Gemeinde informiert und orientiert die Oeffentlichkeit regelmässig und zielgruppenspezifisch über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung. Die Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender im Sinne einer Ausführungsbestimmung für die geltenden Entsorgungswege.
- 7 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der verschiedenen Abfälle gibt.
- 8 Gemeindebehörden, -betriebe und -verwaltung sind verpflichtet, bei der Abfallvermeidung und -verminderung vorbildlich zu wirken.

Art. 6 **Pflichten der Privatpersonen und der Betriebe**

- 1 Hauskehricht darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden. Betriebe mit ausserordentlichem Kehrichtanfall können von dieser Regelung ausgenommen werden.
- 2 Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Bei Mehrfamilienhäusern sind Kompostierplätze in angemessener Grösse zur Verfügung zu stellen.

- 3 Die separat zu sammelnden Abfälle und Sonderabfälle müssen den entsprechenden Spezialabfuhrungen mitgegeben oder zu den dafür vorgesehenen Sammelstellen gebracht werden. Sie dürfen weder mit andern Abfällen vermischt, noch mit diesen zusammen entsorgt werden. Betriebe führen grössere Mengen dieser Abfälle selbst und auf eigene Kosten der Wiederverwertung zu. Einzelheiten werden von der Gesundheitsbehörde festgelegt.
- 4 Bauabfälle sind am Entstehungsort zu sortieren (Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle) und anschliessend einer stoff- und umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 5 Grund- bzw. Stockwerkeigentümer sowie Baurechtsnehmer sind bei Neu- und wesentlichen Umbauten verpflichtet, in Küchen Abfalltrennsysteme einzubauen. In Mehrfamilienhäuser ist zusätzlich für separat zu sammelnde Abfälle eine Stapelmöglichkeit vorzusehen.

Art. 7 Bereitstellung der Abfälle

- 1 Die Abfälle sind an einer für die Durchfahrt der Kehrlichfahrzeuge geeigneten Stelle zu deponieren. Für die vorschriftsgemässe Bereitstellung der Abfälle sind bei Wohnungen die Bewohner, bei Betrieben und Anlagen deren Inhaber verantwortlich.
- 2 Privatpersonen stellen den Hauskehrlich in offiziellen Kehrlichsäcken oder mit Gebührenkennzeichen versehen bereit.
- 3 Betriebe stellen den Kehrlich in Containern bereit, die mit Gebührenkennzeichen versehen sind oder allenfalls Bereitstellung wie Privatpersonen.
- 4 Ueberfüllte Container oder nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht entsorgt.
- 5 Die Gesundheitsbehörde schreibt die zulässigen Abfallbehältnisse sowie deren Kennzeichnung vor. Einzelheiten werden im Abfallkalender vorgeschrieben.

Art. 8 Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern überbunden.

Art. 9 Gebühren

- 1 Es gibt mengenabhängige Gebühren und Grundgebühren.
- 2 Privatpersonen zahlen die mengenabhängige Gebühr durch den Kauf von offiziellen Kehrlichsäcken oder Gebührenkennzeichen. Grundgebühren werden jährlich für jeden privaten Haushalt erhoben. Der Anteil der Grundgebühr an den Nebenkosten des Mietzinses ist dem Mieter auszuweisen.

- 3 Zur Zahlung der Grundgebühren ist verpflichtet, wer am 1. Januar des Rechnungsjahres als Grund-, bzw. Stockwerkeigentümer oder als Baurechtsnehmer im Grundbuch eingetragen ist.
- 4 Betriebe zahlen eine Gebühr für jede Containerleerung. In dieser Gebühr sind die mengenabhängigen Kosten sowie anteilmässig auch die Grundgebühr enthalten. Bei Anwendung von Containerpressen wird eine erhöhte Gebühr erhoben.
- 5 Betriebe mit kleinem Kehrrichtanfall können offizielle Kehrrichtsäcke und Gebührenmarken verwenden. In diesem Falle sind sie grundgebührenpflichtig. Der Betriebsinhaber hat die Verwendung von Säcken und/oder Gebührenkennzeichen der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 6 Weitere mengenabhängige Gebühren können für separat zu sammelnde Abfälle erhoben werden.
- 7 Von der obligatorischen Kehrrichtabfuhr gemäss Art. 6 Abs. 1 befreite Betriebe bezahlen individuelle, kostendeckende Gebühren.

Art. 10 **Gebührenfestlegung**

- 1 Die Gebühren werden jährlich aufgrund der budgetierten Ausgaben durch den Gemeinderat auf Antrag der Gesundheitsbehörde festgelegt.
- 2 Defizite und Ueberschüsse aus den Vorjahren sind bei der Gebührenfestlegung zu berücksichtigen.
- 3 Kostenträger zur Berechnung der Grundgebühren sind:
 - a) Separatsammlungen - Betriebskosten
 - Kapitalzins auf Investitionen
 - Abschreibungen auf Investitionen
 - b) Häckseldienst - Betriebskosten
 - c) Kompostierung - Betriebskosten
 - d) Interner Aufwand - Personalaufwand
 - Sachaufwand
 - e) Information und Beratung - Drucksachen und Publikationen
 - Leistungen von externen Beratern.
- 4 Kostenträger zur Berechnung der mengenabhängigen Gebühr (offizieller Kehrrichtsack, Gebührenkennzeichen, Anteil Gebühr pro Containerleerung) sind:
 - a) Betriebskosten Kehrrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und Kehrricht- und Schlammaufbereitungsanlage Pfannenstiel (KSA)
 - b) Transportkosten
 - c) Kapitalzins auf Investitionen KEZO/KSA
 - d) Abschreibungen auf Investitionen KEZO/KSA
- 5 Kostenträger zur Berechnung der Grüngutgebühr sind:
 - a) Betriebskosten Kompostieranlage
 - b) Transportkosten

Art. 11 **Kontrolle**

Bereitgestellte Abfälle, die nicht den Vorschriften entsprechen oder dies vermuten lassen, können zur Feststellung der fehlbaren Personen durch die Gemeinde untersucht werden.

Art. 12 **Rechtsmittel**

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderats oder der Gesundheitsbehörde, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Bezirksrat Meilen rekuriert werden.

Art. 13 **Straf- und Schlussbestimmungen**

- 1 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.
- 2 Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über das Abfuhrwesen vom 23. Juni 1972, das Regulativ für die Abfall-Entsorgungsgebühren vom 15. September 1986 und allfällige weitere, ihr widersprechende Bestimmungen.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Meilen, 11. Dezember 1991 GESUNDHEITSBEHÖRDE MEILEN
Der Präsident: J. Strebel Der Sekretär: W. Eggenberger

Meilen, 21. Januar 1992 GEMEINDERAT MEILEN
Der Präsident: Dr. W. Landis Der Schreiber: Hch. Haupt

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 16. März 1992.

Vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1141 genehmigt am 1. Juni 1992.

Vom Gemeinderat mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. Mai 1992 auf den 1. September 1992 in Kraft gesetzt.